

Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede

Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	2
1. Änderung vom 30. November 2000 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	8
2. Änderung vom 18. Dezember 2001 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	9
3. Änderung vom 04. Dezember 2003 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	10
4. Änderung vom 14. Oktober 2004 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	11
5. Änderung vom 23. Juni 2005 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	12
6. Änderung vom 29.10.2009 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	13
7. Änderung vom 08. Juli 2010 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	16

Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zuständigkeit des Rates
- § 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen
- § 5 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 6 Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses
- § 7 Inkrafttreten

In seiner Sitzung am 16. März 2000 hat der Rat der Stadt Meschede folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Meschede ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder Ratsbeschlüssen einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann der Rat u.a. nicht übertragen (§ 41 Abs. 1 GO NW);
 - (a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - (b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter/Vertreterinnen,
 - (c) die Wahl der Beigeordneten und die Bestellung des Allgemeinen Vertreters/der Allgemeinen Vertreterin gem. § 68 Abs. 1 GO NW,
 - (d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürger- bzw. Ehrenbürgerinnenrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - (e) die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist,
 - (f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - (g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch
 - (h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - (i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - (j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - (k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NW,

- (l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft
- (m) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 GO NW) geltend gemacht werden kann,
- (n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- (o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- (p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- (q) die Bestellung des Leiters/der Leiterin und der Prüfer/Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus,
- (r) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- (s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter Vertreter und Repräsentant der Stadt. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vertretung und Repräsentation des Rates der Stadt nach außen (§ 40 Abs. 2 GO NW),
 - (b) Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO NW),
 - (c) Festsetzung der Tagesordnung der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NW),
 - (d) öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NW),
 - (e) Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 GO NW),
 - (f) Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NW),
 - (g) Vorsitz im Verwaltungsvorstand (§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung)
 - (h) Handhabung der Sitzordnung und des Hausrechts (§ 51 Abs. 1 GO NW),
 - (i) Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss bei Gefährdung des Wohles der Gemeinde (§ 54 Abs. 1 GO NW),
 - (j) Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis (§ 57 Abs. 4 GO NW),
 - (k) Entscheidung in Fällen äußerster Dringlichkeit gemeinsam mit einem Ratsmitglied anstelle des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NW),

- (l) Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratssitzungen gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin (§ 52 Abs. 1 GO NW),
 - (m) Ausführung von Ratsbeschlüssen, welche die Durchführung der Geschäftsordnung des Rates betreffen (§ 53 Abs. 1 GO NW),
 - (n) feierliche Einführung und Verpflichtung seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der übrigen Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 3 GO NW),
 - (o) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung (§ 55 Abs. 1 GO NW).
- (2) Dem Bürgermeister obliegen des weiteren folgende Aufgaben:
- (a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - (b) Geschäftsverteilung (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - (c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - (d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 GO NW),
 - (e) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Rats- und Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NW)
 - (f) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Zuleitung an den Rat (§ 79 Abs. 2 GO NW),
 - (g) Feststellung der Jahresrechnung (§ 93 Abs. 2 GO NW),
 - (h) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss (§ 104 Abs. 1 GO NW),
 - (i) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NW),
 - (j) die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3 GO NW),
 - (k) Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bzw. Arbeiterinnen sowie die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bzw. Beamtinnen (§ 74 Abs. 3 GO NW),
 - (l) gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NW),
 - (m) Ermächtigung von Beamten bzw. Beamtinnen und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NW),
 - (n) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NW),
 - (o) Unterrichtung des Haupt-, Finanz- und Forstausschusses über Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW),
 - (p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW),
 - (q) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NW),
 - (r) Abschluss von Ablösungsverträgen über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch.

- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
- (a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - (b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - (c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,- DM (5.200,- EURO) aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - (d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 50.000,- DM (26.000,- EURO) zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten. Ist für die Stundung die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Forstausschusses gegeben, kann der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden,
 - (e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,- DM (26.000,- EURO) nicht übersteigt,
 - (f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,- DM (26.000,- EURO) abzuschließen,
 - (g) Genehmigungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 GO NW zu erteilen, wenn es sich um Haushaltsüberschreitungen handelt, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, sonstige Haushaltsüberschreitungen handelt, die nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind, soweit sie den Betrag von 20.000,00 DM (10.000,00 EURO) nicht übersteigen oder höchstens 10% des Haushaltsansatzes bei der betreffenden Haushaltsstelle erreichen, jedoch nicht mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 EURO). Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW wird auf 1.000,00 DM (500,00 EURO) festgelegt.
 - (h) Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - (i) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 20.000,00 DM (11.000,- EURO) abzuschließen. Dem Rat der Stadt Meschede ist regelmäßig eine Zusammenstellung der in diesem Rahmen abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zur Kenntnis zu geben,
 - (j) über Vergaben zu entscheiden, soweit nicht die Vergabeordnung der Stadt Meschede etwas anderes bestimmt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung

	Gesamt- stärke	davon	Ratsmit- glieder	sachk. Bürger / Bürgerin- nen	sachk. Einwohner / Einwohne- rinnen
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16		16	- -	- -
Ausschuss für Stadtentwicklung	21		17	4	1
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21		14	7	1
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	21		14	7	- -
Ausschuss für Gleichstellung, Familie und Soziales	21		14	7	1
Rechnungsprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wahlprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wasserwerksausschuss	13		11	+ 2 Vertreter / Vertreterinnen des Personals	

§ 4

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen

- (1) Die Geschäftsbereiche ergeben sich aus Gesetz oder Ratsbeschluss.
- (2) Zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen dienen im Zweifel die Bezeichnungen des Arbeitsbereichs in Verbindung mit dem Aufgabengliederungs- bzw. Bündelungsplan für die Verwaltungsorganisation.
- (3) Abgrenzungsfragen zwischen den Fachausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, zwischen diesem und anderen Fachausschüssen der Rat.
- (4) Angelegenheiten, deren Beratung in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, werden in diesen Ausschüssen behandelt, wobei die Sachbezogenheit vor den übrigen Auswirkungen geprüft wird.
- (5) Gemeinsame Ausschusssitzungen sind möglich.

§ 5

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters gegeben ist, entscheiden die Ausschüsse über die Verwendung der Haushaltsmittel und Vergaben, soweit nicht die Vergabeordnung der Stadt Meschede etwas anderes bestimmt sowie die sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Sie sind an Weisungen und Richtlinien des Rates gebunden. Insbesondere kann die Entscheidungsbefugnis summenmäßig begrenzt werden.
- (2) Ausschüsse können von ihrer Entscheidungsbefugnis keinen Gebrauch machen, wenn in Einzelfällen der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende oder die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder eine Entscheidung des Rates wünschen.
- (3) Im übrigen beraten die Ausschüsse alle Angelegenheiten, die dem Rat vorbehalten sind und klären sie bis zur Entscheidungsreife.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, weitere Entscheidungsbefugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Abs. 4 GO NW).

§ 6

Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NW).
- (2) Er entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NW).
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltsplanes und der erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben.

- (5) Die fachliche Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche: Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung einschl. Steuer- und Grundstücksangelegenheiten, Paten- und Partnerschaften mit anderen Städten sowie Forstangelegenheiten.
- (6) Aus dem gesamten Verwaltungsbereich berät er Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach §§ 64 Abs. 7 und 103 BauO NW). Er entscheidet über Erlass oder Niederschlagung von Geldforderungen über 10.000,-DM (5.200,00 EURO) und Stundung über 50.000,- DM (26.000,00 EURO) und 24 Monate.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf andere Ausschüsse übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 12. November 1999 außer Kraft.

59870 Meschede, 17. März 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Änderung vom 30. November 2000 der
Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 30. November 2000 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Ausschüsse**

(2) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung

	Gesamt- stärke	davon	Ratsmit- glieder	sachk. Bürger / Bürgerin- nen	sachk. Einwoh- ner / Ein- wohnerin- nen
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16		16	- -	- -
Ausschuss für Stadtentwicklung	21		17	4	1
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21		14	7	1
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	21		14	7	+ je 1 Vertreter / Vertrete- rinnen der kath. und evgl. Kir- che
Ausschuss für Gleichstellung, Familie und Soziales	21		14	7	1
Rechnungsprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wahlprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wasserwerksausschuss	13		11	+ 2 Vertreter / Vertre- terinnen des Personals	

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

59870 Meschede, 06. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Änderung vom 18. Dezember 2001
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Ausschüsse**

Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung

	Gesamt- stärke	davon	Ratsmit- glieder	sachk. Bürger / Bürgerin- nen	sachk. Einwoh- ner / Ein- wohnerin- nen
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16		16	- -	- -
Ausschuss für Stadtentwicklung	21		17	4	1
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21		14	7	1
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	21		14	7	- -
Ausschuss für Gleichstellung, Familie und Soziales	21		14	7	2
Rechnungsprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wahlprüfungsausschuss	7		7	- -	- -
Wasserwerksausschuss	13		11	+ 2 Vertreter / Vertre- terinnen des Personals	

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung vom 18.12.2001 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

59870 Meschede, 19.12.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Änderung vom 04. Dezember 2003
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 Buchst. (d) wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Bei Stundungen bis zu 2 Monaten entfällt die Betragsbegrenzung von 26.000,00 €.“

§ 2 Abs. 3 wird um Buchst. (j) wie folgt ergänzt:

„(j) Neukredite im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung oder des Wirtschaftsplanes des Wasserwerkes aufzunehmen und bestehende Kredite für die Stadt oder das Wasserwerk im Bedarfsfall umzuschulden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung vom 04. Dezember 2003 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

59870 Meschede, 09.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Änderung vom 14. Oktober 2004
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 14. Oktober 2004 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3
Ausschüsse**

(1) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung:

	Gesamt- stärke	Art der Besetzung	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (einschl. Forst)	16	16 Ratsmitglieder	
Ausschuss für Stadtentwicklung	21	davon maximal 7 sach- kundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21	davon maximal 7 sach- kundige Bürger(innen)	1 sachkundiger Einwohner(in)
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	21	davon maximal 7 sach- kundige Bürger(innen)	je 1 Vertreter(in) der kath. und evgl. Kirche
Ausschuss für Familie, Gleichstellung und Kultur	21	davon maximal 7 sach- kundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	
Wahlprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	
Wasserwerksausschuss	13	11 Ratsmitglieder	2 Vertreter(innen) des Personals

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

59870 Meschede, 15. Oktober 2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Änderung vom 23. Juni 2005
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 23. Juni 2005 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 Buchstabe (g) wird wie folgt neu gefasst:

„(g) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 GO NRW a. F. zu erteilen,
- bei Haushaltsüberschreitungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe,
- bei sonstigen Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 30.000 € je Haushaltsstelle.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW a. F. wird auf 500 € festgelegt.
Im übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Rates.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung vom 23. Juni 2005 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

59870 Meschede, 24. Juni 2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Änderung vom 29.10.2009
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 29.10.2009 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 2 und 3 des § 1 werden wie folgt geändert:

**§ 1
Zuständigkeit des Rates**

...

(2) Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann der Rat u.a. nicht übertragen (§ 41 Abs. 1 GO NRW):

...

(h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,

...

(j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,

(k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW,

(l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

(m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,

...

(q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

...

(t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.“

Die Absätze 1 bis 3 des § 2 werden wie folgt geändert:

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter Vertreter und Repräsentant der Stadt. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- ...
- (h) Handhabung der Ordnung in den Sitzungen und Ausübung des Hausrechts (§ 51 Abs. 1 GO NRW),
- ...
- (2) Dem Bürgermeister obliegen des weiteren folgende Aufgaben:
- ...
- (f) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Zuleitung an den Rat (§ 80 Abs. 2 GO NRW),
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 3 GO NRW),
- (h) Erteilung von Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW),
- ...
- (j) die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO NRW),
- ...
- (o) Unterrichtung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses über Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
- (q) Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW),
- ...
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
- ...
- (c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.200,- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
- (d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 26.000,- € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten. Ist für die Stundung die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben, kann der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden. Bei Stundungen bis zu 2 Monaten entfällt die Betragsbegrenzung von 26.000,00 €,
- (e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 26.000,- € nicht übersteigt,
- (f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 26.000,- € abzuschließen,
- (g) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW zu erteilen,
- bei Haushaltsüberschreitungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe,
 - bei sonstigen Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall.

Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich und bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Rates.

(g) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 11.000,- € abzuschließen. Dem Rat der Stadt Meschede ist regelmäßig eine Zusammenstellung der in diesem Rahmen abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zur Kenntnis zu geben, ..."

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung:

	Gesamtstärke	Art der Besetzung	
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16	16 Ratsmitglieder	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	1 sachkundiger Einwohner(in)
Ausschuss für Bildung und Sport	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	je 1 Vertreter(in) der kath. und evgl. Kirche
Ausschuss für Generationen, Kultur und Soziales	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	
Wahlprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	

Artikel II Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Änderung vom 08. Juli 2010
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede
vom 16. März 2000**

In seiner Sitzung am 08.07.2010 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Ausschüsse**

(1) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung:

	Gesamtstärke	Art der Besetzung	
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16	16 Ratsmitglieder	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	1 sachkundiger Einwohner(in)
Ausschuss für Bildung und Sport	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	je 1 Vertreter(in) der kath. und evgl. Kir- che sowie 1 sach- kundige(r) Einwoh- ner(in)
Ausschuss für Generationen, Kultur und Soziales	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	
Wahlprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess